

Sitzungsvorlage Nr.: 121/2023
 Bearbeiter.: Juliane Schempp

Sitzung am 17.11.2023
 Aktenzeichen: 815.31

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.11.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Eigenbetrieb „Wasserversorgung“
- Kalkulation für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation und den darin enthaltenen Prognosen und Schätzungen zu.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3% festgelegt.
3. Die Wassergebühr beträgt weiterhin 2,40 €/m³.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)

☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

II. Vorgehensweise

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 erfolgte eine Orientierung an den voraussichtlichen Ansätzen des Erfolgsplans 2024 sowie eine sorgfältige Schätzung bzw. Hochrechnung der zu erwartenden Entwicklung für den Kalkulationszeitraum.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der kalkulatorische Zinssatz soll in diesem Jahr von 3,5% auf 3% gesenkt werden.

III. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Bei allgemeinen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen soll jedoch ein angemessener Ertrag

für die Gemeinde abgeworfen werden. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung sieht seit dem 01.08.2005 vor, dass entsprechend § 102 GemO ein Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften ist.

IV. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

V. Wesentliche Aufwendungen

Im Jahr 2024 sinkt der Aufwand für den Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe auf 780.000 Euro, da die Umlagen auf Grund der gesunkenen Energiekosten beim Zweckverband wieder reduziert wurden.

Beim Aufwand für Fremdleistungen, Material und Bauhofkostenverrechnung sind insgesamt 519.000 Euro veranschlagt. Hierin enthalten sind Sanierungsmaßnahmen in der Wagnerstraße in Tieringen mit 130.000 Euro, 140.000 Euro für die Friedrich-List-Straße im Bueloch und für die Rohrnetzunterhaltung 150.000 Euro. Für Zählerwechsel werden wiederum 35.000 Euro und für Material 64.000 Euro eingeplant.

Die Verzinsung des Anlagekapitals sinkt aufgrund der geplanten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 3% um 20.000 Euro. Die Abschreibungen bleiben nahezu unverändert. Der Verwaltungskostenbeitrag steigt um rund 6.300 Euro.

Die Zinsen für die Trägerdarlehen bei der Stadt belaufen sich auf 35.900 Euro.

VI. Wesentliche Erträge

Die Auflösung der Ertragszuschüsse steigt im Vergleich zum Vorjahr um 6.200 Euro an, da weitere Zuschüsse für das Wasserwerk Langenbrunn der Hohenberggruppe abgerufen und aktiviert wurden.

Vom Zweckverband Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (GSD), dem Anteilseigner am Energieversorger EnBW, wird für das Geschäftsjahr 2023 wiederum eine Dividende von 1,10 Euro pro Aktie prognostiziert, die dem Eigenbetrieb Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2024 ausgeschüttet wird. Diese Ausschüttung von rund 343.003 Euro wird als Subvention des Wasserzinses verwendet.

VII. Prognose Wasserabgabemenge

Für die diesjährige Kalkulation wird ein Wasserkauf von 460.000 Kubikmeter prognostiziert. Das sind 15.000 Kubikmeter weniger als im vergangenen Kalkulationszeitraum.

VIII. Stellungnahme der Verwaltung

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Wassergebühr ersichtlich. Diese liegt bei 3,18 Euro je Kubikmeter.

Der Kostendeckungsgrad bei der bisherigen Wassergebühr von 2,40 Euro liegt somit bei rund 75,5%. Diese Differenz zur vollständigen Kostendeckung kann fast vollständig aus der Subvention über die Ausschüttung der EnBW-Aktien gedeckt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Wassergebühr von 2,40 Euro pro Kubikmeter beizubehalten und den kalkulatorischen Zinssatz auf 3% zu senken.

Anlage

1 Kalkulation des Wasserzinses für das Wirtschaftsjahr 2024